

# STATUTEN

## der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft Sektion Affoltern am Albis

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

##### **Name und Sitz**

Der Kynologische Verein Affoltern am Albis ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Affoltern am Albis. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

#### Artikel 2

##### **Zweck**

Der Kynologische Verein Affoltern am Albis stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von Kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Interessen-Vertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

#### Artikel 3

##### **Zweckverfolgung**

Die Sektionen streben die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

## **II. Mitgliedschaft**

### **1 . Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Artikel 4**

##### **Mitglieder**

Es können alle natürlichen Personen in den Verein aufgenommen werden, Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Ebenso können juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.

#### **Artikel 5**

##### **Aufnahme**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in die Sektion eintreten will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben und sich über eine einwandfreie Haltung des Hundes auszuweisen.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Sektion zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Sektion einzureichen, der darüber entscheidet. Der Sektionsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Für die Aufnahme ist die vorherige Anwesenheit an mindestens 8 Übungen und die Anwesenheit an der die Aufnahme beschliessenden Versammlung notwendig.

Mit der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu entrichten.

#### **Artikel 6**

##### **Ehremitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche sind sie von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

##### **Veteranen**

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird Ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

## 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

### **Artikel 7**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **Artikel 8**

#### **Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

### **Artikel 9**

#### **Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit den Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand ausgeschlossen werden.

### **Artikel 10**

#### **Rekursrecht**

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Ausschlusses beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### **Artikel 11**

#### **Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

#### **Verfahren**

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch

die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit den Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

**Rekursrecht**

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.  
Gegen diesen Entscheid steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.  
Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG z.Hd. des Verbandsgerichts einzureichen.

**Publikation**

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

**Artikel 12**

**Wirkung**

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

**3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Artikel 13**

**Rechte**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben gleiches Stimmrecht.

**Artikel 14**

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

## **Artikel 15**

### **Pflichten**

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglerente der SKG und der Sektionen anzuerkennen und zu befolgen, die festgelegten Beiträge zu bezahlen, sowie den Vorstand zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

## **Artikel 16**

### **Jahresbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Veteranen sind befreit vom Mitgliederbeitrag, nicht aber vom Pflichtabonnement des Publikationsorgan der SKG.

## **III. Haftbarkeit**

### **Artikel 17**

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **III. Organisation**

### **Artikel 18**

### **Organe**

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

### **Artikel 19**

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

### **Artikel 20**

### **Einberufung**

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

**Anträge** Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis zum 15. Dezember einzureichen. .

#### **Artikel 21**

**Ausserordentliche Generalversammlung** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen:

#### **Artikel 22**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Artikel 23**

**Kompetenz** Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren.  
Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Eintrittsgeldes und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen des Vorstandes, der Delegierten und weiterer Funktionäre
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

#### **Artikel 24**

**Abstimmung** Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

## **Artikel 25**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Übungsleiter und Beisitzern. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich, wobei der Präsident, Kassier und die Beisitzer in ungeraden Jahren, der Vizepräsident, Aktuar und der Übungsleiter in geraden Jahren gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

## **Artikel 26**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## **Artikel 27**

### **Aufgaben**

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und der Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

## **Artikel 28**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

## **Artikel 29**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

### **Artikel 30**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

### **Artikel 31**

Der Übungsleiter ist für einen geordneten, fachgemässen Übungsbetrieb verantwortlich. Alle Mitglieder sollen ihm bei seiner Arbeit behilflich sein.

### **Artikel 32**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

### **Artikel 33**

Die Delegierten sind verpflichtet die entsprechenden Versammlungen zu besuchen, die Interessen des Vereins zu vertreten und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

### **Artikel 34**

#### **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

## **V. Finanzen**

### **Artikel 35**

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## **VI Statutenrevision**

### **Artikel 36**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

## **VII Auflösung des Vereins**

### **Artikel 37**

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Affoltern am Albis kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert Heim-Stiftung der SKG Bern.

### **Artikel 38**

Sollte in den vorliegenden Statuten ein mögliches Vorkommis nicht berücksichtigt worden sein, sind die Statuten der SKG entsprechend anzuwenden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 39**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Januar 1988 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 21. Januar 1972.

Anpassung an die SKG-Statuten auf Grund der Einführung eines Verbandsgerichtes per 1. Juli 2001

Im Namen des Kynologischen Vereins Affoltern am Albis

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Irène Kleiner

Gabi Di Pietrantonio

# WANDERPREIS REGLEMENT

## Vereinsintern

gemäss Mitgliederbeschluss vom 23. Januar 1988  
als integrierender Bestandteil der Vereinsstatuten

- § 1 Die Wanderpreise sind gestiftet im Bestreben, die Treue, den Fleiss und gute Arbeit auszuzeichnen. Anspruchsberechtigt sind deshalb nur Vereinsmitglieder, die mindestens 50% der Übungen besucht haben.
- § 2 Es gibt für die Stufen
- BH I und BH II
  - Stufe I SchH / SanH / Inter / LawH
  - Stufe II SchH / SanH / Inter / LawH
  - Stufe III SchH / SanH / Inter / LawH
- je einen Wanderpreis. Bei Gleichheit entscheidet die durchschnittlich höhere Punktzahl im Schutzdienst, in der Nasenarbeit und in der Unterordnung (in dieser Reihenfolge). Der Ranghöchste wird für ein Jahr Besitzer des Wanderpreises.
- § 3 Um in den Genuss des Wanderpreises zu kommen, müssen mindestens 3 Prüfungen in der gleichen Klasse pro Kalenderjahr abgelegt worden sein. Der Durchschnitt dieser 3 Prüfungen, oder der Durchschnitt der 3 besten im gleichen Jahr abgelegten Prüfungen wird auf Grund der Angaben im Leistungsheft gerechnet.
- § 4 Die Minimalanforderung sind je zwei Prüfungen mit AKZ.
- § 5 Die Wanderpreise sollen nach folgenden Bedingungen in das endgültige Eigentum eines Gewinners übergehen:
- BH I + BH II 2x
  - Stufe I 2x
  - Stufe II 2x
  - Stufe III 3x
- § 6 Die Preise werden jährlich an der Generalversammlung abgegeben. Die Gewinner der Preise sind gebeten, diese jeweils zwei Wochen vor der GV dem Präsidenten abzugeben. Die Kosten für die Gravierung trägt der Verein.
- § 7 Das Reglement gilt als integrierender Bestandteil der Vereinsstatuten des Kynologischen Vereins Affoltern am Albis und muss den Mitglied zusammen mit den Vereinsstatuten ausgehändigt werden.